

Unterrichtung des Zahlungsempfängers über die Mitteilung

Die mitteilungspflichtige Zahlstelle hat den betroffenen Zahlungsempfänger von ihrer Verpflichtung, Mitteilungen zu erstellen, spätestens bei Übersendung der ersten Mitteilung an die Finanzbehörde zu unterrichten. Folgender Text kann dabei verwendet werden:

Das für Sie zuständige Finanzamt wird über diese Zahlung nach Maßgabe der Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993, BGBl. I S. 1554 in der Fassung vom 23.12.2003 unterrichtet.

Ich weise auf Ihre steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten hin.